

(No. 347.) **Edikt**, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den, mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormalß Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind. Vom 27sten Februar 1816.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

In Erwägung,

daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormalß unter Französischer oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende Französische Gesetzbuch, in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen, mannigfache Förmlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Förmlichkeiten nicht jederzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind,

verordnen Wir hiermit:

### §. 1.

Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einesegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem Französischen Gesetzbuche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

### §. 2.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen stehet, welches nicht blos, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Preussischen Landrechts, die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

### §. 3.

Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen Verordnung Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einesegnung vollzogene Ehen glaubwürdige Atteste der betreffenden Pfarrer

Pfarrer zu verschaffen, und solche in die Civilstandsregister und respective Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Berlin, den 27sten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.  
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

---